

# RS Vfgh 2011/2/26 B147/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2011

## Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

B-VG Art120b

RAO §27

## Leitsatz

Keine Verletzung einer Rechtsanwaltskammer im Recht auf Selbstverwaltung durch teilweise Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung einer Satzung der Versorgungseinrichtung; keine grundsätzliche Untersagung der Erlassung einer solchen Verordnung

## Rechtssatz

Durch den angefochtenen Bescheid wird der Rechtsanwaltskammer Salzburg nicht untersagt, Satzungen der Versorgungseinrichtung (gestützt auf §27 RAO) zu erlassen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde vielmehr deshalb nicht erteilt, weil aus Sicht der belangten Behörde das rückwirkende In-Kraft-Treten einer Verordnung unzulässig ist. Da der beschwerdeführenden Partei somit die Besorgung einer Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich nicht schlechthin untersagt wird, ist diese nicht in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Selbstverwaltung verletzt.

## Entscheidungstexte

- B 147/10  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.2011 B 147/10

## Schlagworte

Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwälte Versorgung, Selbstverwaltung, Aufsichtsrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B147.2010

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)